

Wilhelm Rees / Joachim Schmiedl (Hg.)

# Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung?

Kirchenrechtliche Überlegungen  
zu synodalen Vorgängen



Europas Synoden  
nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil

2

**HERDER**

EUROPAS SYNODEN  
NACH DEM ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZIL

Herausgegeben von Joachim Schmiedl

Band 2  
Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung?

# Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung?

Kirchenrechtliche Überlegungen  
zu synodalen Vorgängen

Herausgegeben von  
Wilhelm Rees und Joachim Schmiedl

**HERDER** 

FREIBURG · BASEL · WIEN



MIX  
Papier aus verantwortungsvollen Quellen  
FSC® C083411

Druckvorlage durch die Herausgeber

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2014

Alle Rechte vorbehalten

[www.herder.de](http://www.herder.de)

Umschlaggestaltung: Verlag Herder

Umschlagmotiv: Konstituierende Sitzung der Würzburger Synode, © KNA-Bild

Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN 978-3-451-30714-0

E-ISBN 978-3-451-80611-7

## INHALT

Vorwort .....	7
<i>Wilhelm Rees</i>	
Synoden und Konzile Geschichtliche Entwicklung und Rechtsbestimmungen in den kirchlichen Gesetzbüchern von 1917 und von 1983 .....	10
<i>Sabine Demel</i>	
Synoden – synodale Prozesse – Synodalität Die nachkonziliare Entwicklung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz .....	68
<i>Heribert Hallermann</i>	
Das Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland .....	87
<i>Dominicus Meier</i>	
Das Statut der Pastorsynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR .....	105
<i>József Wissink</i>	
Die Organisation des Niederländischen Pastoralkonzils .....	121
<i>Manfred Belok</i>	
Nationale Synoden im Ländervergleich: Die Synode 72 in der Schweiz (1972–1975) .....	127

*Wilhelm Rees*

Die Statuten des Österreichischen Synodalen Vorgangs (1973/74)..... 144

*Hanns Engelhardt*

Synoden in der Anglikanischen Tradition..... 190

*Peter Unruh*

Synoden in der Evangelischen Kirche ..... 212

*Anargyros Anapliotis*

Die Teilnahme der Laien an der Kirchenverwaltung  
der Orthodoxen Kirche am Beispiel des russischen,  
rumänischen und bulgarischen Patriarchates ..... 231

*Helmut Pree*

Die Synoden im Recht der Katholischen Orientalischen Kirchen ..... 246

*Arnaud Join-Lambert*

Synoden und Parasynoden nach dem Zweiten Vatikanischen  
Konzil. Neue Fragen für die Ekklesiologie und das Kirchenrecht  
der römisch-katholischen Kirche ..... 264

*Thomas Schüller*

Die Rezeption der Würzburger Synode auf diözesaner Ebene –  
Diözesansynoden in deutschen Diözesen von 1975 bis heute..... 282

*Georg Holkenbrink*

Das Wagnis einer Diözesansynode. Anmerkungen in der Zeit  
der Vorbereitung der Synode im Bistum Trier im Jahre 2013 ..... 296

Autorenverzeichnis ..... 309

## VORWORT

Dieser Band dokumentiert die Vorträge einer Fachtagung vom 11. bis 13. Mai 2013 an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Valendar. Diese Tagung, wesentlich vorbereitet und verantwortet von Wilhelm Rees, fand im Rahmen eines internationalen, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, dem Fonds für wissenschaftliche Forschung und dem Schweizerischen Nationalfonds geförderten Projekts statt. Dabei geht es um die nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil abgehaltenen mitteleuropäischen Synoden auf nationaler Ebene. Im Zentrum steht die Memoria der Protagonisten. Eine erste Tiefenbohrung galt den rechtlichen Implikationen.

Den Ortskirchen wurden auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil Synoden als geeignetes Mittel praktizierter bischöflicher Kollegialität nahegelegt. Die im Kirchenrecht seit 1917 vorgeschriebenen regelmäßigen Diözesansynoden sollten wiederbelebt werden. Auch in die nachkonziliare Kodexreform von 1983 wurde ein Abschnitt über Synoden aufgenommen. Wilhelm Rees geht der Entwicklung des Synodalwesens in der katholischen Kirche von den Anfängen bis in die Gegenwart nach. Die Stärkung bischöflicher Macht, so kann er zeigen, hat zu einem Bedeutungsverlust synodaler Strukturen geführt. Sowohl die neu eingeführte Bischofssynode als auch Diözesansynoden werden weithin als Beratungs- und nicht als Entscheidungsorgane verstanden. Bischof und Bischofskonferenz haben in der Nachkonzilszeit die Aufgaben der Synoden übernommen.

Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz haben seit dem Zweiten Vatikanum neben der Würzburger Synode nur wenige Diözesansynoden stattgefunden, wohl aber diözesane und bundesweite Gesprächsprozesse unter verschiedenen Namen. Gegen restriktive Auslegungen plädiert Sabine Demel für eine stärkere Partizipation aller Gläubigen des Volkes Gottes und eine Selbstbindung des Bischofs an die Synodenbeschlüsse. Sie sieht in der Synodalität ein durchgehendes Strukturprinzip kirchlicher Verfassung, das von den Pfarreien bis zur weltkirchlichen Ebene durchbuchstabiert werden müsse.

Auf diesem Hintergrund werden die Statuten der nationalen Synoden, wie sie im Jahrzehnt nach dem Konzil in Mitteleuropa durchgeführt wurden, analysiert. In der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland identifiziert Heribert Hallermann einen neuen Typ von Synode im Hinblick auf Charakter, Zielsetzung, Teilnehmerkreis, Einberufung und Leitung. Als Ersatz für komplizierte Synodenstrukturen bringt er die Möglichkeit eines Pastoralrats auf der

Ebene der Bischofskonferenz ins Gespräch. Ganz anders die Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirke in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Hier war, so Dominicus Meier, von vorneherein die Position der Bischöfe gegenüber den Laien gestärkt. Infolge dessen und aus politischen Gründen blieb die Synode eine rein innerkirchliche Veranstaltung. Das genaue Gegenteil davon war unmittelbar nach dem Konzil in den Niederlanden realisiert worden. Mit dem Pastoralkonzil wurde in den Worten von Józef Wissink „etwas Neues entwickelt mit hohen Entwicklungskosten“. Einer starken Beteiligung aller Gruppierungen stand eine unklare Rollenzuschreibung der Bischöfe gegenüber. In der Schweiz wurde die Synode 72 als eine Serie von Diözesansynoden mit gesamtschweizerischer Koordinierung durchgeführt. Das kirchliche duale System der Schweiz wurde, wie Manfred Belok ausführt, auf die Taktung der diözesanen und überdiözesanen Veranstaltungen mit zeitgleichen parallelen Beratungen übertragen. Die Schwierigkeiten Roms mit nationalen Synoden bekam Österreich zu spüren. Nachdem bereits Diözesansynoden stattgefunden hatten, war der Österreichische Synodale Vorgang (ÖSV) nur noch ein Nachklapp mit geringer Wirkung, wie Wilhelm Rees herausarbeitet.

Ein Blick auf die christlichen Schwesterkirchen zeigt den differenzierten Stellenwert von Synoden. Bischöfliche Leitung und synodale Mitregierung von Klerus und Laien gehören in den anglikanischen Kirchen zum Strukturprinzip der convocations auf diözesaner und provinzieller Ebene. Hanns Engelhardt wies auf die Pluralität, aber auch grundsätzliche Einheitlichkeit der Synodalität in der anglikanischen Familie hin. In der evangelischen Kirche sind nach Peter Unruh Synoden unverzichtbarer Bestandteil der Kirchenverfassung, allerdings erst seit dem 19. Jahrhundert im Ringen um eine Lockerung des landesherrlichen Kirchenregiments. Die heutigen evangelischen Synoden sind repräsentative Versammlungen mit überwiegend laikaler Beteiligung und klarer Einbettung in die Leitungsstruktur der Landeskirchen. Anargyros Anaplotis zeigt auf, dass die orthodoxen Kirchen zwar eine konstitutive Mitwirkung von Laien an Synoden kennen, diese sich jedoch auf den unterschiedlichen Ebenen unterschiedlich vollzieht, wobei das episkopale und klerikale Übergewicht erhalten bleibt. Im Kirchenrecht und in der Praxis der katholischen Ostkirchen sind Synoden fest verankert, freilich, wie Helmuth Pree herausarbeitet, ausschließlich als nur aus Bischöfen zusammengesetzte Organe.

Dass Diözesansynoden auch in der katholischen Kirche der Nachkonzilszeit keine Seltenheit sind, ist die These von Arnaud Join-Lambert. Durch seine Forschungen kann er nachweisen, dass die Zahl der nach-

konziliaren Diözesansynoden mittlerweile ca. 850 beträgt, nicht eingerechnet die synodalen Prozesse, von Join-Lambert als Parasynoden bezeichnet. In Deutschland gab es nach der Würzburger Synode nur wenige Diözesansynoden. Thomas Schüller kann am Beispiel der Limburger Diözesansynode von 1977 das Misstrauen Roms gegen eine Stärkung des synodalen Wegs aufzeigen. Positiven Erfahrungen in Rottenburg-Stuttgart und Hildesheim steht die traumatische Erfahrung der Augsburger Diözesansynode entgegen.

In Deutschland fanden in den letzten Jahren in mehreren Diözesen Gesprächsprozesse statt, die in mittelbarem oder direktem Zusammenhang mit dem von der Bischofkonferenz initiierten Dialogprozess stehen. Die Diözese Trier geht einen eigenen Weg mit der 1912 angekündigten und für die Jahre 2014 und 2015 zur Durchführung anstehenden Diözesansynode. Georg Holkenbrink zeichnet die Arbeit der Vorbereitungskommission nach. Die Trierer Diözesansynode ist ein Testfall für die Zukunft synodaler Versammlungen im deutschen Sprachraum. Der vorliegende Band will einen Beitrag zur Wiederentdeckung der Synodalität als Erbe des Zweiten Vatikanischen Konzils leisten.

Die Drucklegung dieses Bandes wurde ermöglicht durch Zuschüsse der Bistümer Innsbruck und Trier sowie des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Ihnen und Robert Walz für die Erstellung der Druckvorlage sei ganz herzlich gedankt.

Vallendar, am 55. Jahrestag der Ankündigung des Zweiten Vatikanischen Konzils, 25. Januar 2014

Joachim Schmiedl

# SYNODEN UND KONZILE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG UND RECHTSBE- STIMMUNGEN IN DEN KIRCHLICHEN GESETZBÜCHERN VON 1917 UND VON 1983

WILHELM REES

Synoden und Konzilien ist in den einzelnen Epochen der Geschichte der römisch-katholischen Kirche eine unterschiedliche Bedeutung zugekommen. Im europäischen Raum haben sie vor allem in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil zahlenmäßig zugenommen, wenngleich in neuer bzw. veränderter Form.

Im Folgenden sollen Synoden und Konzile im Lauf der Geschichte und die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici von 1917 behandelt werden. Es sollen Neuansätze des Zweiten Vatikanischen Konzils und deren Wirkung auf die Gesetzgebung im Codex Iuris Canonici von 1983 dargestellt, aber auch die gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen kritisch beleuchtet werden.

## 1. Synoden und Konzile in der Geschichte

### 1.1 Von der Frühzeit der Kirche bis zur Jahrtausendwende

„Das Bestreben, gemeinsame Angelegenheiten christlicher Gemeinden auf Kirchenversammlungen durch Beratungen und Beschlüsse zu klären und zu entscheiden“, ist, wie Willibald M. Plöchl bemerkt, „bereits aus dem Beispiel des Apostelkonzils von Jerusalem (50) erwiesen“<sup>1</sup>. Es ist „nichts anderes als eine Versammlung der Gemeinde von Jerusalem zusammen mit den anwesenden Aposteln, um eine grundsätzliche Ent-

---

<sup>1</sup> Willibald M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. 1: *Das Recht des ersten christlichen Jahrtausend Von der Urkirche bis zum großen Schisma*, Wien und München 21960, 57; auch Konstantin Nikolakopoulos, *Neutestamentliche Wurzeln der Synodalität*, in: Christoph Böttigheimer – Johannes Hofmann (Hg.), *Autorität und Synodalität. Eine interdisziplinäre und interkonfessionelle Umschau nach ökumenischen Chancen und ekklesiologischen Desideraten*, Frankfurt/Main 2008, 237–251, hier 242–247; Hermann Josef Sieben, *Die Konzilsidee der Alten Kirche (= Konziliengeschichte, Reihe B: Untersuchungen)*, Paderborn u.a. 1979, 384–423.

scheidung für die ganze Kirche zu treffen“<sup>2</sup>. Generell wollte die Jerusalemer Urgemeinde eine „geschwisterliche Gemeinde“ sein<sup>3</sup>. Konstantin Nikolakopoulos verweist darauf, dass „das Versammeln in der Alten Kirche ... mit dem Ereignis der eucharistischen Gemeinschaft unmittelbar verbunden“ war<sup>4</sup> und das „Zusammentreten der Ortsgemeinde, so wie es im Neuen Testament und besonders in den Briefen des Apostels Paulus beschrieben wird, ... eine „Art Urkonziliarität“ zum Ausdruck bringt<sup>5</sup>. Vor allem im 5. Kapitel des 1. Korintherbriefs zeige sich ein besonderer konziliarer Charakter, da der Versammlung der Ortsgemeinde eine „rein gerichtliche Funktion“ zugeschrieben wird<sup>6</sup>. Auch in der paulinischen Sicht der Gläubigen als Glieder eines Leibes (vgl. 1 Kor 12) sieht Nikolakopoulos „eine weitere neutestamentliche Anspielung auf die Konziliaritätsidee“<sup>7</sup>. Deutlich wird, „daß die Gemeinde sich nicht bloß zu Gottesdiensten versammelte, sondern auch um anstehende Fragen der Gemeindedisziplin und später auch Fragen des Glaubens zu entscheiden“<sup>8</sup>. Bis in die 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts werden Disziplinar- und Glaubensfragen jeweils in der einzelnen Gemeinde entschieden<sup>9</sup>. Seit dieser Zeit lassen sich erstmals Synoden nachweisen, wengleich die Begriffe Synode und Konzil synonym verwendet werden<sup>10</sup>. Wie Wolf-

<sup>2</sup> Benno Löbmann, Die Erneuerung des synodalen Elements in der nachkonziliaren Kirche, in: Theologisches Jahrbuch 1973. Hg. von Siegfried Hübner, Leipzig 1973, 486–506, 488. Vgl. Apg 15,22: „Da beschlossen die Apostel und die Ältesten zusammen mit der ganzen Gemeinde ...“.

<sup>3</sup> Vgl. Konrad Hartelt, Die Diözesan- und Regionalsynoden im deutschen Sprachraum nach dem Zweiten Vatikanum. Rechtshistorische und rechtstheologische Aspekte der Verwirklichung des Synodalprinzips in der Struktur der Kirche der Gegenwart (= EThSt, Bd. 40), Leipzig 1979, 5–7, hier 5, der von „brüderlicher Gemeinde“ spricht.

<sup>4</sup> Nikolakopoulos, Synodalität (Anm. 1), 238.

<sup>5</sup> Nikolakopoulos, Synodalität (Anm. 1), 239.

<sup>6</sup> Nikolakopoulos, Synodalität (Anm. 1), 240.

<sup>7</sup> Nikolakopoulos, Synodalität (Anm. 1), 241.

<sup>8</sup> Löbmann, Erneuerung (Anm. 2), 487f.

<sup>9</sup> Vgl. Hanns Christof Brennecke, Art. Konzil. I. Kirchengeschichtlich. 1. Alte Kirche, in: RGG<sup>4</sup>, Bd. 4 (2001), 1656–1657, hier 1656, unter Hinweis auf die Frage um Markion.

<sup>10</sup> Nach Plöchl, Geschichte I (Anm. 1), 58, nennt Tertullian die Kirchenversammlungen erstmals „conclia“, Dionysius von Alexandria überliefert als erster die Bezeichnung „synodus“. auch Winfried Aymans, Das synodale Element in der Kirchenverfassung (= MthStkan, Bd. 30), München 1970, 7–17; Knut Wolf, Gemeinsame Bezugspunkte für synodale Strukturen und Rechte?, in: Richard Puza – Abraham Peter Kustermann (Hg.), Synodalrecht und Synodalstrukturen. Konkretionen und Entwicklungen der „Synodalität“ in der katholischen Kirche (= FVKS, Bd. 44), Freiburg/Schweiz 1996, 87–99, bes. 87f.; Hermann Josef Sieben, Art. Synode, in: LexMA, Bd. 8 (1997), 375–377, hier 375;

Dieter Hauschild mit Blick auf die altkirchliche und mittelalterliche Entwicklung bemerkt, kann „der Begriff Synode (von griech. *sýnodos*, ‚Zusammenkunft, zus. auf dem Weg sein‘) ... nicht vom Begriff Konzil getrennt werden. Nur im Blick auf den Protestantismus des 19./20. Jahrhunderts ist eine Isolierung sinnvoll, weil hier – vorbereitet seit dem 16. Jahrhundert – die Synode ein verfassungsrechtlich neuartiges Phänomen darstellt“<sup>11</sup>. Synoden entsprechen ganz dem damaligen ekklesio-logischen Selbstverständnis der Kirche als *Communio*, dies sowohl mit Blick auf die einzelnen lokalen (Orts-)Kirchen als auch die Verbundenheit der Bischöfe in der *Communio Ecclesiarum*. Seit dem 3. Jahrhundert sind Synoden im Osten, seit dem 4. Jahrhundert auch im Westen eine feste Einrichtung. Das Konzil von Nizäa (325) bildete den Anfang der ökumenischen Konzile, die als allgemeine Versammlungen der Bischöfe der Ökumene, d. h. der gesamten Kirche, vom Kaiser einberufen wurden<sup>12</sup>. Insgesamt gesehen standen die im 4. Jahrhundert mehrfach im Ostreich, seltener im Westreich (Serdika 343, Mailand 355) stattfindenden Reichssynoden „in völliger Abhängigkeit vom kaiserlichen Willen“<sup>13</sup>.

Folge der so genannten konstantinischen Wende, durch die die Kirche zur Großkirche wurde, war auch die Angleichung der kirchlichen Organisation an die staatliche Verwaltungsform des Römischen bzw. späteren Byzantinischen Reichs<sup>14</sup>. „Die diokletianische Reichsgliederung mit ihrer

---

Richard Puza, Das synodale Prinzip in historischer, rechtstheologischer und kanonistischer Bedeutung, in: Gebhard Fürst (Hg.), *Dialog als Selbstvollzug der Kirche?* (= QD, Bd. 166), Freiburg/Br. u.a. 1997, 242–269, hier 243f.

<sup>11</sup> So Wolf-Dieter Hauschild, Art. Synode. I. Geschichtlich, in: RGG<sup>4</sup>, Bd. 7 (2004), 1970–1974, hier 1970.

<sup>12</sup> Vgl. Plöchl, *Geschichte I* (Anm. 1), 145–147, hier 145; zur weiteren Entwicklung der, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. II: *Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517*, Wien – München 21962, 115–124.

<sup>13</sup> Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche*, Köln, Graz 41964, 106–108, hier 106; auch ebd., 68–71. Sieben, *Synode* (Anm. 10), 375, verweist darauf, dass im Westen anfangs nur die „als neuartig empfundenen Reichssynoden“ als Synoden bezeichnet werden, während für Bischofsversammlungen (vgl. Tertullian und Cyprian) „zunächst nur ‚concilium‘ üblich“ war. Reichssynoden wurden erstmals im Zusammenhang des donatistischen Schismas sowie des arianischen Streites einberufen. Vgl. Johannes Mühlsteiger, *Donatismus und die verfassungsrechtlichen Wirkungen einer Kirchenspaltung*, in: ZRG Kan. Abt. 85 (1999), 1–59; abgedr. in: *Tradition – Wegweisung in die Zukunft. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 75. Geburtstag*. Hg. von Konrad Breitsching – Wilhelm Rees (= KStT, Bd. 46), Berlin 2001, 681–739.

<sup>14</sup> Vgl. Hartelt, *Regionalsynoden* (Anm. 3), 18; auch Heinrich Hohl, *Das Amt des Metropoliten und die Metropolitanverfassung in der Lateinischen Kirche. Geschichte, Theologie und Recht* (= MK CIC, Beiheft 59), Essen 2010, 5–23.

durchgängigen Provinzialeinteilung legte eine entsprechende kirchliche Gliederung nahe.<sup>15</sup> So ordnete bereits das Konzil von Nizäa die Bildung von kirchlichen Provinzialverbänden mit Metropolitanbischöfen und die regelmäßige Abhaltung von Provinzialkonzilen an. „Da can. 5 ... von Bischöfen einer Eparchie spricht und in can. 4 ... gesagt ist, daß ein Bischof von den Bischöfen der Eparchie eingesetzt werden soll, handelt es sich“, wie Ferdinand Reinhard Gahbauer bemerkt, „bei der Eparchialsynode um die Metropolitan- oder Provinzialsynode.“<sup>16</sup> Der Bischof der Metropole (Metropolit) hatte das Recht zur Einberufung; er führte auch den Vorsitz. Näherhin bestand diese Synode, die zweimal jährlich abgehalten werden sollte, „aus den allein erscheinungspflichtigen und stimmberechtigten Provinzialbischöfen, seinen ‚Suffraganen‘“<sup>17</sup>. Eine Zustimmung des Papstes war nicht erforderlich. Es scheint, dass an diesen Synoden auch Laien teilnehmen konnten<sup>18</sup>. Ausdrücklich hatte Papst Hilarius (461–468) „auf der Abhaltung von Provinzialsynoden und der Berichterstattung an den apostolischen Stuhl bestanden“<sup>19</sup>. Ausführlich äußerte sich Papst Leo der Große (440–461) sowohl zu den Partikular- als auch zu den Reichssynoden. „Während er ... für die Provinzialsynoden regelmäßige Versammlungen vorsieht, scheint er überprovinzielle Versammlungen für besondere Angelegenheiten vorzusehen.“<sup>20</sup> Somit ist „nächste Instanz zur Lösung von Problemen, mit denen eine Provinz nicht fertig wird, ... nicht unmittelbar der Römische Stuhl, sondern die überprovinzielle Synode“<sup>21</sup>.

Von großer Bedeutung waren die Plenarkonzile der afrikanischen Kirche im 4. und 5. Jahrhundert, d. h. die Synoden sämtlicher Bischöfe, wie sie in Karthago seit dem Jahr 345 abgehalten wurden, sowie die Primate-

<sup>15</sup> Feine, Rechtsgeschichte (Anm. 3), 100; auch Brennecke, Konzil (Anm. 9), 1656.

<sup>16</sup> Ferdinand Reinhard Gahbauer, Art. Synode. I. Alte Kirche, in: TRE, Bd. 32 (2001), 559–566, hier 559. Neben den Metropoliten als den Bischöfen der Provinzhauptstädte erhielten die Bischöfe von Rom, Karthago, Alexandrien, Antiochien und Konstantinopel eine „synodale Vorrangstellung“. Vgl. Brennecke, Konzil (Anm. 9), 1656.

<sup>17</sup> Vgl. Feine, Rechtsgeschichte (Anm. 13), 118–120, hier 119. Wie c. 5 des Konzils von Nizäa auch c. 20 des Konzils von Antiochien (341) und c. 19 des Konzils von Chalkedon (451); Text Nizäa und Chalcedon dt. in: Josef Wohlmuth (Hg.), Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Bd. 1: Konzilien des ersten Jahrtausend Vom Konzil von Nizäa (325) bis zum Vierten Konzil von Konstantinopel (869/79), Paderborn u.a. 1998, 8 und 19.

<sup>18</sup> Zu den Synoden des 4. und 5. Jahrhunderts Hartelt, Regionalsynoden (Anm. 3), 18–22; ferner Plöchl, Geschichte I (Anm. 1), 150–152.

<sup>19</sup> Gahbauer, Synode I (Anm. 16), 564.

<sup>20</sup> Vgl. Sieben, Konzilsidee (Anm. 1), 103–147, hier 106f.

<sup>21</sup> Sieben, Konzilsidee (Anm. 1), 106.

alkonzile, die im 5. und 6. Jahrhundert unter der Leitung der apostolischen Vikare von Arles in Frankreich stattgefunden haben<sup>22</sup>. Näherhin wurden für die afrikanische Kirche im Anschluss an c. 5 des Konzils von Nizäa die jährlich zweimalige Abhaltung eines Plenarkonzils vorgeschrieben und zugleich der Teilnehmerkreis festgelegt<sup>23</sup>. „Eindrucksvoll ist“, wie Hermann Josef Sieben bemerkt, das Bemühen dieser Kirche, „ihre volle Selbständigkeit, auch Rom gegenüber, zu bewahren. Die betreffenden Kanones sind Ausdruck des Eigenlebens dieser Ortskirchen“<sup>24</sup>. Augustinus (+ 430) sah in einem Plenarkonzil „die oberste Instanz“<sup>25</sup>. Papst Leo I. (440–461) schrieb unter Androhung von Strafen die jährliche Abhaltung von zwei überprovinziellen Synoden vor, zu denen „jede Provinz je zwei oder drei Bischöfe entsenden“ sollte<sup>26</sup>. Wenngleich der Apostolische Stuhl bereits damals regulierend in die Synoden eingegriffen hatte, „fühlte er sich“, wie Ferdinand Reinhard Gahbauer bemerkt, „doch nicht als ihr absoluter Herrscher“<sup>27</sup>. Ausdrücklich schrieb die Synode von Rom im Jahr 743 in c. 4 vor, „daß die Bischöfe der römischen Kirchenprovinz jedes Jahr am 7. Mai nach Rom kommen sollten, um sich dort mit dem Papst zur Provinzialsynode zu versammeln“<sup>28</sup>. Die zurückgehende „Bedeutung der Metropoliten“, ausgelöst wohl durch das Streben von Päpsten und Bischöfen nach Selbständigkeit, führte dazu, dass Provinzialsynoden „immer seltener einberufen“ wurden<sup>29</sup>. Für die altkirchlichen Synoden war das „Zustandekommen eines Konsenses“ ausschlaggebend<sup>30</sup>.

Bereits Ende des 6. und Anfang des 7. Jahrhunderts fanden in Auxerre / Frankreich (585) und in Tarragona / Spanien (616) Diözesansynoden

<sup>22</sup> Dazu Plöchl, *Geschichte I* (Anm. 1), 147f.; auch Feine, *Rechtsgeschichte* (Anm. 13), 107.

<sup>23</sup> Vgl. Hermann Josef Sieben, *Die Partikularsynode. Studien zur Geschichte der Konzils-idee* (= FTS, Bd. 37), Frankfurt/Main 1990, 17.

<sup>24</sup> Sieben, *Partikularsynode* (Anm. 23), 22.

<sup>25</sup> Gahbauer, *Synode I* (Anm. 16), 559; auch Sieben, *Konzils-idee* (Anm. 1), 68–102.

<sup>26</sup> Gahbauer, *Synode I* (Anm. 16), 564.

<sup>27</sup> Gahbauer, *Synode I* (Anm. 16), 564; auch Hermann Josef Sieben, *Art. Konzil*, in: *LexMA*, Bd. 5 (1991), 1429–1431, hier 1430.

<sup>28</sup> Ferdinand Reinhard Gahbauer, *Art. Synode. II. Mittelalter*, in: *TRE*, Bd. 32 (2001), 566–571, hier 568; zu den römischen Synoden und ihren Teilnehmern: Sieben, *Partikularsynode* (Anm. 23), 229–293.

<sup>29</sup> Hartelt, *Regionalsynoden* (Anm. 3), 23; auch Plöchl, *Geschichte I* (Anm. 1), 335–337. Feine, *Rechtsgeschichte* (Anm. 13), 230, verweist darauf, dass Salzburg unter Erzbischof Arno in den Jahren 798 bis 821 eine Ausnahme bildete.

<sup>30</sup> Sieben, *Partikularsynode* (Anm. 23), 24; auch der, *Konzils-idee* (Anm. 1), 307–314.

statt, ohne dass diese Form der Synoden zunächst eine allgemeine Verbreitung fand<sup>31</sup>. Ausdrücklich ordnete c. 7 der Synode von Auxerre den „jährlichen Zusammentritt aller Priester, ebenso der Äbte in der Bischofsstadt“ an<sup>32</sup>. Benno Löbmann verweist darauf, dass es „ursprünglich ... solche Ortskirchen mit einem Bischof an der Spitze, umgeben von seinem Presbyterium und den Diakonen, hauptsächlich in den Städten“ gab<sup>33</sup>. Später seien zu diesen Versammlungen der Stadtkirche, an denen Bischof, Klerus und Volk teilnahmen, auch die Presbyter der sich herausbildenden Landgemeinden eingeladen worden. „Die Grundidee dieser Versammlungen“ blieb unverändert: „die Einheit des kirchlichen Lebens der Diözese“<sup>34</sup>. Erst vom 9. Jahrhundert an erhielt die Diözesansynode „als offizielle Versammlung des Kirchensprengels unter bischöflichem Vorsitz den Charakter einer kanonischen Institution, ohne jedoch das Gesetzgebungsrecht des Bischofs zu schmälern“<sup>35</sup>. Somit ist die Diözesansynode „nichts anderes als die Fortsetzung und Ausdehnung der Beratungen, welche der Bischof von Anfang an in allen wichtigeren Angelegenheiten mit dem Klerus seiner Stadt anzustellen pflegte“<sup>36</sup>. Die geforderte zweijährige Abhaltungspflicht wurde in der Praxis kaum eingehalten. Selbstverständnis und Verlauf einer Diözesansynode lassen sich den liturgischen Büchern entnehmen, den so genannten Ordines de conciliis celebrandis<sup>37</sup>. An einer Diözesansynode nahmen „die höhere und niedere Bistumsgeistlichkeit, Dom- und Stiftskapitel, Äbte, Äbtissinnen, Priester und sonstige Kleriker, aber auch Laien, insbesondere der hohe Adel der Diözese, bischöfliche Beamte und Vasallen sowie die bischöflichen Ministerialen, ... aber auch Bürger der Bischofsstadt“ teil<sup>38</sup>. Sie

---

<sup>31</sup> Vgl. Plöchl, Geschichte I (Anm. 1), 165. Sieben, Partikularsynode (Anm. 23), 80 mit Anm. 4, nennt auch das Concilium Oscense (Huesca, 598). Die Bezeichnung Diözesansynode wird ab dem 13. Jahrhundert gebräuchlich.

<sup>32</sup> Feine, Rechtsgeschichte (Anm. 13), 215; auch Sieben, Partikularsynode (Anm. 23), 80.

<sup>33</sup> Löbmann, Erneuerung (Anm. 2), 490.

<sup>34</sup> Sieben, Partikularsynode (Anm. 23), 80.

<sup>35</sup> Plöchl, Geschichte I (Anm. 1), 343.

<sup>36</sup> So Johannes Baptist Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. 1: Einleitung – Kirche und Kirchenpolitik, Quellen des Kirchenrechts, Verfassung der Kirche, Freiburg/Br. 1914, 503.

<sup>37</sup> Vgl. Martin Klöckener, Die Liturgie der Diözesansynode. Studien zur Geschichte und Theologie des „Ordo ad Synodum“ des „Pontificale Romanum“. Mit einer Darstellung der Geschichte des Pontifikales und einem Verzeichnis seiner Drucke (= LQF, Bd. 68), Münster 1986.

<sup>38</sup> Feine, Rechtsgeschichte (Anm. 13), 215.